



unitymedia

Um 193-111#1354

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 13 30 | 44713 Bochum

An den
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Referat VIII
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Ansprechpartner _____
Abteilung Legal & Regulatory
Direktwahl 0221 37792 - _____
Fax 0221 37792 - _____
E-Mail _____@unitymedia.de

23090/12

31. Mai 2012

Seite 1/2

Ergebnisprotokoll des 27. Jour Fixe Telekommunikation am 22. März
Stellungnahme zu Anlage 4: Leitfaden für die Speicherung von Verkehrsdaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, um uns zu dem von Ihnen vorgestellten Entwurf eines Leitfadens für die Speicherung von Verkehrsdaten zu äußern

Wir begrüßen die Initiative des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Der vorgestellte Entwurf erfasst systematisch die wichtigsten Verarbeitungstatbestände von Verkehrsdaten in Telekommunikationsunternehmen. Er ist dazu geeignet einheitliche Standards für die Implementierung von Löschrufen in der deutschen Telekommunikationsbranche zu setzen

Insgesamt gehen wir davon aus, dass der Leitfaden nach einer weiteren inhaltlichen Abstimmung zwischen Ihrer Behörde, der Bundesnetzagentur und den Branchenunternehmen und unter Einhaltung einer Übergangsfrist eingeführt werden kann.

Um die inhaltliche Fortentwicklung des Entwurfs zu befördern, möchten wir uns zu den folgenden Tatbeständen im äußern:

1. Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)

Die von Ihnen vorgeschlagene Löschrufe von regelmäßig drei Monaten nach Rechnungsversand, entspricht nicht den in der Telekommunikationsbranche häufig verwendeten vertraglichen Regelungen. Unser Unternehmen hat mit mehreren Interconnectionpartnern auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt Fristen für die Einwendung gegen Rechnungen von bis zu sechs Monaten vereinbart. Dies geschah mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 97 Abs 4 i.V.m § 96 Abs 3 Satz 2 TKG und die zum Teil recht komplexen Eskalations- und Streitbelegungsverfahren im Rahmen von Rechnungsstreitigkeiten im Bereich Interconnection.

2. Abrechnung mit Service Providern

Ähnlich wie beim Interconnection wurden auch die vertraglichen Beziehungen zu Service Providern, insbesondere im Bereich sog offline-gestellter Dienste, in Anlehnung an die o.g gesetzliche Regelung gestaltet Erfahrungsgemäß ergeben sich in diesem Bereich besonders viele Streitfälle in Bezug auf die Abrechnung derartiger Dienste. Diese Streitigkeiten umfassen häufig die Vertragsbeziehung zwischen dem Telekommunikationsunternehmen und dem Serviceprovider, können sich in der Folge

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str 746-750 | 50933 Köln

Postanschrift Kunden-Service-Center | Postfach 10 13 30 | 44713 Bochum

Handelsregister Amtsgericht Köln | HRB 59684 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Lörker

www.unitymedia.de



unitymedia

31 Mai 2012

Seite 2/2

aber auch auf die Beziehung zwischen Telekommunikationsunternehmen und dem jeweiligen Endkunden auswirken. Eine sechsmonatige Löschrfrist, wie im Gesetz definierte, halten wir in diesem Bereich, sowohl für die Beziehung zum Serviceprovider als auch im Verhältnis zum Endkunden für angemessen

3. Erkennung von Störungen

Im Bereich der Telefoniedienste, möchten wir für die Erkennung und Beseitigung von Störungen längere Löschrfristen für Verkehrsdaten empfehlen. Typische Störungen im Bereich der Telefonie beziehen sich auf die Qualität. So kommt es vor, dass der Kunde den Störungsdienst kontaktiert und über sporadisch auftretende Qualitätsmängel, z.B. einen Hall oder ein Echo berichtet. Diese Mängel treten typischerweise nur bei einigen Gesprächen auf, bei anderen jedoch nicht. Praktisch wird der Kunde gebeten die Gespräche zu benennen, bei denen ein derartiger Qualitätsmangel aufgetreten ist. Unter Rückgriff auf die Kommunikationsdatensätze können dann die einzelnen beteiligten Netzelemente bis hin zum Interconnect ermittelt werden. Nennt der Kunde mehrere Gespräche mit Qualitätsmängeln, können die einzelnen technischen Einrichtungen eingegrenzt und dann gezielt überprüft werden. Die Störungsanalyse und -beseitigung wird in diesen Fällen also gerade durch den Rückgriff auf Kommunikationsdatensätze ermöglicht.

Erfahrungsgemäß werden diese Störungen in Zeiträumen von rund einem Monat gemeldet. Wir gehen davon aus, dass sich die Kunden innerhalb dieser Zeiträume an konkrete Gespräche erinnern können und diese zur Grundlage ihrer Beschwerde machen.

Insgesamt meinen wir daher, dass zum Zweck der Störungsbeseitigung eine Löschrfrist von einem Monat angemessen sein dürfte.

4. Erkennung von Missbrauch

Die Erkennung von Missbrauch im Bereich der Telefoniedienste ist bei der Datenverarbeitung von Verkehrsdaten insgesamt von sehr geringer Bedeutung. Ein spezielles „Fraudmanagement“ besteht in unserem Hause derzeit noch nicht. Bislang wurde nur in Einzelfällen, die im Rahmen des § 100 Abs 3 TKG dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie der Bundesnetzagentur angezeigt worden sind, eine Verarbeitung von Verkehrsdaten vorgenommen.

Zur Aufdeckung potentieller Missbrauchstatbestände war es in diesen Fällen jedoch stets erforderlich Kommunikationsdatensätze zu verarbeiten, die bis zu sechs Monate alt waren. Hier handelte es sich um Fälle, bei denen wir annehmen mussten, dass sog. Flatrateprodukte für Auslandsverbindungen, die nach den vertraglichen Regelungen allein für den privaten Gebrauch bestimmt waren, tatsächlich für gewerbliche Zwecke genutzt worden waren. Eine Analyse und Eingrenzung ist nach unseren Erfahrungen nur möglich, wenn auch ältere Kommunikationsdatensätze einbezogen werden dürfen. Angesichts unserer nur geringen Erfahrung in diesem Bereich, würden wir uns allein auf Grundlage der dargestellten Konstellation für eine längere, aus unserer Sicht die gesetzliche Frist des § 100 Abs 3 TKG ausschöpfende, Regelung aussprechen wollen.

Wir würden es begrüßen, die weitere inhaltliche Gestaltung begleiten zu können und stehen für eine Rückmeldung gerne zur Verfügung.

Friedrich G. Böhm